Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Landrat



Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14.03.2024 Sitzung des Kreistages am 21.03.2024

Drucksache-Nr.: BV/0946/2024

Antrag, AfD- Fraktion

Einreicher: Herr Roi, Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Zitat aus dem Beschlussvorschlag: "Personen, die sich hier nicht entsprechend der Rechtslage aufhalten, sind durch die Ausländerbehörde bei der entsprechenden Meldebehörde abzumelden."

Durch das Jobcenter veranlasste Abmeldungen von Amtswegen bei der zuständigen Meldebehörde lassen die gesetzlichen Regelungen des Bundesmeldegesetzes nicht zu.

Handlungsspielraum des Jobcenters:

Nach § 7 Nr. 4 SGB II erhalten Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, Bürgergeld. Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Wurde ukrainischen Flüchtlingen von den Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz wegen Krieges im Heimatland) erteilt, haben sie direkten Zugang zum SGB II. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I definierten Begriff. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (sog. Lebensmittelpunkt). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer durch den Leistungsberechtigten nach dem Bundesmeldegesetz erfolgten Wohnsitzanmeldung dort auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Die <u>örtliche Zuständigkeit</u> eines Jobcenters ergibt sich auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen nach § 36 SGB II. Der Wohnsitz ist mit Personalausweis, anderen geeigneten Dokumenten zu einer Identitätsfeststellung oder Meldebestätigung nachzuweisen. Wird der Antrag an einem anderen Ort als dem in der Meldebestätigung dokumentierten Wohnsitz gestellt, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Dies ist der Ort, an dem sich die leistungsberechtigte Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts reicht es aus, wenn sich

die betreffende Person an dem Ort (hierunter ist die politische Gemeinde zu verstehen) "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunftsoffenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Die Absicht, den gewählten Ort wieder zu verlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen oder Ereignisse eintreten, schließt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus.

Mit der Einführung des § 7b SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz zum 1. Juli 2023 sowie der Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV) vom 8. August 2023 wurden zudem die Erreichbarkeitsregeln von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu geordnet. Für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen gelten die Regelungen des § 7b SGB II nicht.

Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte erreichbar sind und sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten, haben sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Bürgergeld. Nach der ErrV haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen können. Werktägliche Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen, schließt sowohl die datenschutzkonforme und rechtssichere Nutzung moderner Kommunikationsmittel als auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen, sofern diese die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend darüber informieren (§ 7b Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 ErrV). Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch i.V.m. der ErrV sind die Wochentage Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzlicher Feiertage. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen die Zustimmung des örtlich zuständigen Jobcenters zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Verlassen des näheren Bereichs beantragen, vgl. Zustimmungsverfahren § 4 ErrV ff.

Hinsichtlich seiner Beteiligung bzw. seines Ermessensspielraums hat das Jobcenter zwischen zustimmungspflichtigen und nicht zustimmungspflichtigen Abwesenheitsgründen zu unterscheiden. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen. Dagegen soll bei einer Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund im Sinne der ErrV die Dauer von maximal 3 Wochen im Kalenderjahr in der Regel nicht überschritten werden (§ 7b Absatz 3 Satz 2/ § 7 Absatz 1 Satz 3 ErrV). Hierbei handelt es sich nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes (BurlG). Die Vorschriften des BUrlG finden nur nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 ErrV Anwendung. Bei der 3-Wochen-Regelung handelt es sich um eine "Soll"-Vorschrift ("soll die Dauer"). Besondere Umstände können in Einzelfällen auch eine 3 Wochen übersteigende Abwesenheit rechtfertigen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 ErrV). Die Zustimmung kann in diesen Fällen erteilt werden, soweit die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nur wenn die Abwesenheit im Widerspruch mit der Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit steht (wesentliche Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung) und dieser aufgrund dessen nicht zugestimmt wird, entfällt der Leistungsanspruch auf Bürgergeld. Die Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ist insofern mit der Einhaltung der Erreichbarkeit im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 1 gleichzusetzen.

Eine zustimmungsbedürftige Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs, der nicht zugestimmt wurde, führt zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X) mit Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 i. V. m. § 50 SGB X). Nichtzustimmungsbedürftige Abwesenheiten führen hingegen nicht automatisch zum Entzug von Leistungsbezügen.

Bei Abwesenheiten ohne wichtigen Grund, denen das Jobcenter nicht zugestimmt hat bzw. auch nachträglich nicht zustimmt, besteht bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit kein Leistungsanspruch mehr. Diese Rechtsfolge kann auch nicht durch einen neuen Leistungsantrag (ggf. mit Rückwirkung nach § 37 Absatz 2 Satz 2) umgangen werden, weil dies nichts daran ändert, dass ein Leistungsbezug im betreffenden Leistungszeitraum wegen fehlender Erreichbarkeit ausgeschlossen ist (§ 7b Absatz 1 Satz 1).

Die Leistungen sind für die Zeit der Abwesenheit aufzuheben und ggf. zurückzufordern. Die Dauer der Abwesenheit (unter oder über drei Wochen) ist dabei unerheblich.

Durch die Nichterreichbarkeit nur eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft (BG) wird die Zugehörigkeit zur BG nicht beendet. Die nichterreichbare Person, ist zwar nicht leistungsberechtigt (§ 7b Absatz 1 Satz 1), bleibt aber Mitglied ihrer BG. Die Höhe der Regelbedarfe der übrigen Personen der BG ändert sich hierdurch nicht, jedoch wird eine Prüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig.

Entfällt der Leistungsanspruch wegen einer nicht zugestimmten Abwesenheit oder für den Zeitraum, der eine zugestimmte Abwesenheit übersteigt, so endet auch die über den Leistungsbezug begründete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung wird dann z.B. als freiwillige Mitgliedschaft (§§ 9, 188 Absatz 4 SGB V) oder Familienversicherung (§ 10 SGB V) fortgesetzt. Eine freiwillige Mitgliedschaft als obligatorische Anschlussversicherung wird begründet, wenn im Anschluss innerhalb des sogenannten nachgehenden Leistungsanspruchs (§ 19 Absatz 2 SGB V) kein anderweitiger Anspruch auf eine Absicherung im Krankheitsfall, z. B. durch eine Familienversicherung, begründet wird. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft sind die Krankenversicherungsbeiträge allein vom Mitglied zu tragen.

Zitat aus dem Beschlussvorschlag: "Sämtliche Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden und werden (z.B. Miete, Bürgergeld, Nebenkosten, Erstausstattung, Medizinische Versorgung etc.) sind in der Folge einzustellen und zurückzufordern!"

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach dem SGB II gehört die regelmäßige Prüfung, Bearbeitung und Ahndung von unrechtmäßigem Leistungsbezug bzw. der Vermeidung von unrechtmäßigem Sozialleistungsbezug bereits zum Aufgabenportfolio des FB 55-Jobcenters.

Bestehen beim Jobcenter Zweifel hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts, der Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder grundsätzlich zur örtlichen Zuständigkeit, erfolgt durch dieses eine Prüfung von Amtswegen (Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X).

Indizien (beispielhafte Aufzählung) können hierfür sein:

- Stempel im Reisepass bei Reisen außerhalb der EU
- Nichterscheinen zu Terminen ohne Angabe von Gründen
- Dauernde Nichterreichbarkeit per Telefon
- Ständiges Verschieben von Terminen
- Hinweise durch den Außendienst:

- Überquellende Briefkästen
- ständig herabgelassene Jalousien
- Abbuchungen von Reiseunternehmen oder Firmen außerhalb des ortsnahen Bereiches
- Inflexibilität des Kunden ("Maßnahmebeginn unpassend, da keine Zeit")
- Anonyme Anzeigen
- Hinweise von Dritten
- Keine Reaktion auf Stellen-/ Maßnahmeangebote
- Anrufe von Telefonen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsbereiches (bei Rufnummernanzeige)

Nach dem <u>Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X)</u> hat das Jobcenter, wenn es von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem Wegfall oder geringeren Leistungsanspruch führen, die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes (VA) von Amts wegen zu ermitteln. Hierbei trägt es grundsätzlich die objektive Beweislast. Wird im Ergebnis ein unrechtmäßiger Leistungsbezug ermittelt, ist ein <u>Verwaltungsakt aufzuheben und die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungszahlungen einzuleiten (die §§ 45, 47, 48 und 50 SGB X gelten entsprechend); ggfs. sind weitere Veranlassungen <u>zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</u> einzuleiten.</u>

Daneben kann das Jobcenter, von der Verfahrensvorschrift nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 SGB II, <u>der vorläufigen Zahlungseinstellung</u>, Gebrauch machen.

Gleiches gilt bei einem Erkenntnisgewinn aus dem <u>Datenabgleichsverfahren nach § 52 SGB II</u>. In § 52 Absatz 1 SGB II ist geregelt, dass das Jobcenter Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen dürfen, ob weitere Leistungen bezogen beziehungsweise Einkommen erzielt wird. Hierbei wird unterschieden in einen quartalsweisen Datenabgleich nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB II und einen monatlichen Datenabgleich nach § 52 Absatz 1 Satz 3 SGB II. Das Jobcenter führt den Datenabgleich quartalsweise durch. In § 52 Absatz 2 SGB II sind die für den Datenabgleich zulässigen Daten einer Person festgelegt. In § 52 Absatz 2a SGB II ist die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) als zentrale Vermittlungsstelle nach den Absätzen 1 und 2 festgelegt. Die Anfragedatensätze der SGB II-Leistungsträger werden von der Datenstelle der Rentenversicherung an die Auskunftsstellen weitergeleitet und die Antworten der Auskunftsstellen wieder an die SGB II-Leistungsträger verteilt.

Neben dem Abgleich mit den Auskunftsstellen wird bei der Datenstelle der Rentenversicherung ein Abgleich der Daten der SGB II-Leistungsträger untereinander durchgeführt (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB II). Die Ergebnisse dieses Abgleiches werden zusammen mit den Ergebnissen der Auskunftsstellen an die SGB II-Leistungsträger zurückgemeldet.

Aufgrund der Ermächtigung in § 52 Absatz 4 SGB II wurde die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung (GrSiDAV) erlassen. Hiernach beziehen die zugelassenen kommunalen Träger alle Personen in den Datenabgleich ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben. § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

In der Verordnung wird der quartalsweise Abgleich nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB II der SGB II-Leistungsträger mit folgenden Auskunftsstellen geregelt:

- Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Ermittlung einer Leistung der Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III
- <u>Deutsche Post AG Renten Service (DPAG)</u> zur Ermittlung einer Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung
- <u>Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)</u>
 - a) zur Ermittlung einer geringfügigen beziehungsweise versicherungspflichtigen Beschäftigung
 - b) zur Ermittlung von Leistungen mehrerer SGB II-Leistungsträger
- <u>Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</u> zur Ermittlung der Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund eines Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen wurde
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Ermittlung ob und in welcher Höhe ein Kapital nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) dient.

Gegensteuernde Maßnahmen der Fachabteilung Arbeitsmarkt sind eine hohe Kontaktdichte (sechs Wochen), insbesondere der sog. Job-Turbo bei ukrainischen Flüchtlings-BG, sowie die intensive und zeitnahe Prüfung zu Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Mit Eintritt des tatsächlichen Leistungsbezuges von Bürgergeld erfolgt eine Einladung zu einem ersten Gespräch beim zuständigen Arbeitsvermittler/ der zuständigen Arbeitsvermittlerin. Zu diesem Anlass werden unter anderem auch die Regularien zur Ortsabwesenheit (OAW) / unerlaubten OAW erläutert, entweder unter Zuhilfenahme des Google- Übersetzers oder durch Übersetzung seitens durch einer mitgebrachten Person. Die Folgen einer unerlaubten OAW werden erläutert.

Mit dem überwiegenden Eintritt der ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigen (eLB) in einen Integrationskurs beginnt eine monatliche, kursbezogene Kommunikation mit dem zuständigen Kursträger der die Anwesenheit im Kurs zum Gegenstand hat. Unentschuldigtes Fehlen im Kurs; mit der Vermutung gleichzeitiger unerlaubter Ortsabwesenheit wird durch den Träger als Information an den Arbeitsvermittler weitergeleitet: Dieser prüft und leitet weiter an die Fachabteilung Leistung zur Bewertung und ggf. Bearbeitung.

Mit Inkrafttreten des "Jobturbo" zur Förderung von Integration ukrainischer eLB sowie der eLB der 8 Herkunftsländer wurden ab 01/2024 Festlegungen zur Intensivierung der Kontaktdichte im Falle des beschriebenen Personenkreises getroffen. Diese umfassen:

- Die zeitnahe Einladung der betreffenden eLB, mit Ausnahme der nichtaktivierten Personen (Elternzeit, Erfüllung Schulpflicht, Überprüfung Erwerbsfähigkeit)
- Die vorgegebene Kontaktdichte ist auf i.d.R. 6 Wochen festgelegt

Weiterhin kommt es im Rahmen des Jobturbo zu einer Vielzahl von Einladungen zu Formaten die im Rahmen des Jobturbo geschaffen werden:

- AG- Tage im Jobcenter
- AG- Inforunden im Jobcenter
- Messe "Jobaktiv" gemeinsam mit der Arbeitsagentur
- Einladungen zu Trägern
- Kontaktaufnahme von Trägern mit Absolventen der Integrationskurse
- Gruppenformate bei Arbeitgebern

Im Rahmen dieser Maßnahmen nicht wahrgenommene Einladungen haben die Überprüfung der Nichtwahrnehmung zur Folge. Dabei zu Tage kommende unerlaubte OAW wird wieder wie beschrieben nachverfolgt.

Weitere Maßnahmen oder Festlegungen sind in der Fachabteilung Arbeitsmarkt aus heutiger Sicht nicht möglich.

Zitat aus dem Beschlussvorschlag: Überprüfung "…nach dem Vorbild des IIm-Kreises", ……" ob hier gemeldete Ukrainer zu Unrecht Sozialleistungen empfangen. Insbesondere Personen, die bereits in anderen EU-Ländern registriert sind und dort Leistungen empfangen und Personen mit doppelten Staatsbürgerschaften, die keinen Anspruch haben."

Dem FB 55-Jobcenter sind über den zu § 52 SGB II benanntem Datenabgleichsverfahren hinaus keine weiteren Datenverknüpfungen im In- und Ausland bekannt. Daneben sind dem Jobcenter Mehrfachanmeldungen von ukrainischen Staatsbürgern bisher nicht bekannt geworden.

Zitat aus dem Beschlussvorschlag: "Der Kreistag soll noch vor der Sommerpause über die eingeleiteten Maßnahmen und die Ergebnisse informiert werden."

Die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen werden im FB 55-Jobcenter bereits ausgeschöpft.

Die Möglichkeit der Nutzung des Ausländerzentralregisters sowie des Bürgerportals wendet das Jobcenter bereits seit längerem an.

gez. Wohmann Dezernentin